

# Taxordnung



**Casa Falveng  
Seniozentrum**  
Via Musel 21  
7013 Domat/Ems

Tel. 081/650.31.41  
Fax 081/650.31.42  
E-Mail: [info@casa-falveng.ch](mailto:info@casa-falveng.ch)  
[www.casa-falveng.ch](http://www.casa-falveng.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Grundlage	4
<b>2.</b>	<b>Taxen</b>	<b>4-9</b>
2.1	Taxgestaltung	4
2.2	Pensionstaxe	4
2.3	Betreuungstaxe	5
2.4	Pflegetaxe	6
2.5	Akut- und Übergangspflegetaxe	6
2.6	Tag- und Nachttaxe (Tagesheim)	6
2.7	Taxordnung	7-9
<b>3.</b>	<b>Taxzuschläge</b>	<b>10</b>
3.1	Ausserkantonale Bewohner	10
3.2	Depotleistungen	10
3.3	Komfortleistungen	10
<b>4.</b>	<b>Taxermässigungen</b>	<b>10-12</b>
4.1	Zwei-/Dreibettzimmer (doppelt genutzt)	10
4.2	Ermässigung der Pensionstaxe	10
4.2.1	Abwesenheit (Spitalaufenthalt / Ferien)	11
4.2.2	Ferienaufenthalt	11
4.2.3	Todesfall	11
4.2.4	Zimmerreservation	11
4.2.5	Medizinisch indizierte Sondenernährung	11
4.3	Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe	11
4.3.1	Spitalaufenthalt	11
4.3.2	Ferienabwesenheit	11
4.3.3	Ferienaufenthalt	12
4.3.4	Todesfall	12

<b>5.</b>	<b>Dienstleistungen</b>	12-14
5.1	Wäscherei	12
5.2	Haftpflichtversicherung	12
5.3	Krankenmobilien	12
5.4	Coiffeur / Pedicure / Massage	12
5.5	Cafeteria / Küchenbezüge	12
5.6	Telekommunikation	13
5.7	Taxifahrt / Arztfahrt	13
5.8	Krankentransporte	13
5.9	Toilettenartikel	13
5.10	Medikamente	13
5.11	Medizinische Mittel und Gegenstände	13
5.12	Todesfall-/Austrittskosten	14
<b>6.</b>	<b>Rechnungsstellung</b>	14
6.1	Rechnungsstellung an Bewohner	14
6.2	Rechnungsstellung an Krankenkassen	14
6.3	Rechnungsstellung an Gemeinden	14
6.4	Rechnungsstellung an Kanton	14
<b>7.</b>	<b>Finanzielles</b>	15
7.1	Finanzierung der Taxen	15
7.2	Ergänzungsleistungen (EL)	15
7.3	Schlussbestimmungen	15

## 1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Seniorenzentrum Casa Falveng, Domat/Ems.
- 1.2 Grundlage Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche per 01.01.2011 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe zusammensetzt in 12 Stufen festgelegt.
- Der Kanton hat diese Maximaltarife pro BESA-Stufe definiert.

## 2. Taxen

- 2.1 Taxgestaltung Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:
- Pensionstaxe
  - Betreuungstaxe
  - Pflorgetaxe
  - Akut- und Übergangspflorgetaxe
  - Tages- und Nachttaxe (Tagesheim/Nachtstruktur)
- 2.2 Pensionstaxe Umfasst folgende Leistungen:
- Unterkunft im Einbett- und Zweibettzimmer mit eigener Nasszelle
  - Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Vorhänge, Beleuchtung
  - Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
  - Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
  - Vollpension (inkl. Zwischenmahlzeiten, ohne Getränke, ausser Kaffee/Tee/Mineral morgens und abends)
  - Ärztlich verordnete Diäten
  - Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
  - Begleitung zum Essen
  - Besorgen der privaten Wäsche
  - (exkl. Nährarbeiten, chem. Reinigung)
  - Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle
  - Heizung / Strom / Kalt- und Warmwasser, Kehricht
  - Reparaturen bei normaler Nutzung
  - Bewohnerhaftpflichtversicherung

### 2.3 Betreuungstaxe

Die Betreuungskosten umfasst folgende Leistungen:

- Spaziergänge
- Hilfestellung im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, einkaufen etc.
- Besorgen der privaten Wäsche inkl. Flickarbeiten
- Manicure, Pedicure, Coiffeurbehandlungen und weitere Behandlungen **sofern** von einem Mitarbeitenden der Pflege und Betreuung ausgeführt.
- Tee kochen, Früchte rüsten etc.
- Blumenpflege, gemeinsame Kastenkontrolle und Reinigung
- Telefonunterstützung
- Beratungsleistungen wie z.B. Ergänzungsleistungen und Hilflostenentschädigungen beantragen, Korrespondenz mit Billag und Ämtern
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche  
Bestätigungen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Bewohner- und Angehörigeninformationen
- Führen eines Taschengeld- und Schmuckdepots
- Veranstaltungen
- Aktivierung, Briefe vorlesen/schreiben
- Alltagsgestaltung (Ausflüge, Unterhaltung, Organisation von Feiern und Festen)
- Medizinisch und pflegerisch bedingte Begleitung des Heimes (zusätzliche Begleitperson)
- Kosten für Fahrzeug und Drittleistungen werden immer separat verrechnet

## 2.4 Pflorgetaxe

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) und dem Leistungskatalog (LK 2010) erfasst und in der Regel 2-mal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung, sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von max. 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt. Zwischen den Stufen 1 – 12 sind sie im 20 Minuten-Takt unterteilt.
- Der **BESA-LK 2010** umfasst **5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP)**, die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:
  - LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung/Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)
  - LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)
  - LK 3 Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz/Kompensation der Selbstpflegefähigkeit 2 MP)
  - LK 4 Essen/Trinken (Essen und Trinken 1 MP)
  - LK 5 Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement/Atmung/Sauerstoffversorgung/Wund-/Hautversorgung 3 MP)

**Zusätzlich** wird jeder Pflegeleistung Thema „**Prophylaxe oder Therapie**“ sowie eine **Häufigkeit/Norm** (z.B. 1-3/Tag) zugeordnet.

**Gleichzeitig** wird der **Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals** bestimmt **sowie** der **Mitwirkungsfaktor der Bewohner** berücksichtigt.

2.5 Akut- und Übergangstaxe Umfasst folgende Leistungen:

- Diese Leistungen werden durch den Kanton definiert.

2.6 Tages- und Nachttaxe Umfasst folgende Leistungen:

- Diese Leistungen werden durch den Kanton definiert.

## 2.7 Taxordnung (gültig ab 01.01.2023 bis zur Neufestsetzung durch den Stiftungsrat)

## Tagestaxe Seniorenzentrum

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	Pflege-taxe*	Betreuung	Total pro Pflege-tag
0	0	139.00	0.00	42.00	181.00
1	bis 20	139.00	3.90	42.00	184.90
2	21 - 40	139.00	21.30	42.00	202.30
3	41 - 60	139.00	23.00	42.00	204.00
4	61 - 80	139.00	23.00	42.00	204.00
5	81 - 100	139.00	23.00	42.00	204.00
6	101 - 120	139.00	23.00	42.00	204.00
7	121 - 140	139.00	23.00	42.00	204.00
8	141 - 160	139.00	23.00	42.00	204.00
9	161 - 180	139.00	23.00	42.00	204.00
10	181 - 200	139.00	23.00	42.00	204.00
11	201 - 220	139.00	23.00	42.00	204.00
12	≥ 220	139.00	23.00	42.00	204.00

\*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag Fr. 115.-, davon 20% = Fr. 23.-“

## Tagestaxe Seniorenzentrum für die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflege-tag
0	0	181.00	0.00	0.00	0.00	181.00
1	bis 20	184.90	0.00	0.00	9.60	194.50
2	21 - 40	202.30	0.00	0.00	19.20	221.50
3	41 - 60	204.00	3.90	11.80	28.80	248.50
4	61 - 80	204.00	8.30	24.80	38.40	275.50
5	81 - 100	204.00	12.60	37.90	48.00	302.50
6	101 - 120	204.00	17.00	50.90	57.60	329.50
7	121 - 140	204.00	21.30	64.00	67.20	356.50
8	141 - 160	204.00	25.70	77.00	76.80	383.50
9	161 - 180	204.00	30.00	90.10	86.40	410.50
10	181 - 200	204.00	34.40	103.10	96.00	437.50
11	201 - 220	204.00	38.70	116.20	105.60	464.50
12	≥ 220	204.00	43.10	129.20	115.20	491.50

Tagestaxe Tages- und Nachtheim

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	Pflege-taxe	Betreuung	Total pro Pflege-tag
0	0	69.50	0.00	42.00	111.50
1	bis 20	69.50	3.90	42.00	115.40
2	21 - 40	69.50	21.30	42.00	132.80
3	41 - 60	69.50	23.00	42.00	134.50
4	61 - 80	69.50	23.00	42.00	134.50
5	81 - 100	69.50	23.00	42.00	134.50
6	101 - 120	69.50	23.00	42.00	134.50
7	121 - 140	69.50	23.00	42.00	134.50
8	141 - 160	69.50	23.00	42.00	134.50
9	161 - 180	69.50	23.00	42.00	134.50
10	181 - 200	69.50	23.00	42.00	134.50
11	201 - 220	69.50	23.00	42.00	134.50
12	≥ 220	69.50	23.00	42.00	134.50

Tagestaxe Tages- und Nachtheim für die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflege-tag
0	0	111.50	0.00	0.00	0.00	111.50
1	bis 20	115.40	0.00	0.00	9.60	125.00
2	21 - 40	132.80	0.00	0.00	19.20	152.00
3	41 - 60	134.50	3.90	11.80	28.80	179.00
4	61 - 80	134.50	8.30	24.80	38.40	206.00
5	81 - 100	134.50	12.60	37.90	48.00	233.00
6	101 - 120	134.50	17.00	50.90	57.60	260.00
7	121 - 140	134.50	21.30	64.00	67.20	287.00
8	141 - 160	134.50	25.70	77.00	76.80	314.00
9	161 - 180	134.50	30.00	90.10	86.40	341.00
10	181 - 200	134.50	34.40	103.10	96.00	368.00
11	201 - 220	134.50	38.70	116.20	105.60	395.00
12	≥ 220	134.50	43.10	129.20	115.20	422.00



Tagestaxe Akut- und Übergangspflege

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	Pflege-taxe	Betreuung	Total pro Pflege-tag
0	0	139.00	0.00	42.00	181.00
1	bis 20	139.00	0.00	42.00	181.00
2	21 - 40	139.00	0.00	42.00	181.00
3	41 - 60	139.00	0.00	42.00	181.00
4	61 - 80	139.00	0.00	42.00	181.00
5	81 - 100	139.00	0.00	42.00	181.00
6	101 - 120	139.00	0.00	42.00	181.00
7	121 - 140	139.00	0.00	42.00	181.00
8	141 - 160	139.00	0.00	42.00	181.00
9	161 - 180	139.00	0.00	42.00	181.00
10	181 - 200	139.00	0.00	42.00	181.00
11	201 - 220	139.00	0.00	42.00	181.00
12	≥ 220	139.00	0.00	42.00	181.00

Tagestaxe Akut- und Übergangspflege für die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflege-tag
0	0	181.00	0.00	0.00	0.00	181.00
1	bis 20	181.00	2.30	6.90	4.30	194.50
2	21 - 40	181.00	6.90	20.80	12.80	221.50
3	41 - 60	181.00	11.50	34.60	21.40	248.50
4	61 - 80	181.00	16.15	48.45	29.90	275.50
5	81 - 100	181.00	20.75	62.25	38.50	302.50
6	101 - 120	181.00	25.40	76.10	47.00	329.50
7	121 - 140	181.00	30.00	89.90	55.60	356.50
8	141 - 160	181.00	34.60	103.80	64.10	383.50
9	161 - 180	181.00	39.20	117.70	72.60	410.50
10	181 - 200	181.00	43.80	131.50	81.20	437.50
11	201 - 220	181.00	48.40	145.30	89.80	464.50
12	≥ 220	181.00	53.05	159.15	98.30	491.50

### 3. Taxzuschläge

3.1 Ausserkantonale Bewohner Umfasst folgende Leistungen:

- Aufnahmevoraussetzung ist eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde.

3.2 Depotleistung

Umfasst folgende Leistungen:

- Bei Eintritt wird eine einmalige Depotleistung von CHF 5'000.00 fällig. Diese dient der Absicherung allfällig ausstehender Taxen und wird **nicht** verzinst.

3.3 Komfortleistungen

Komfortleistungen werden mit 20% der dafür ausgewiesenen Vollkosten verrechnet.

Komfortleistungen sind vom Bewohner zu bezahlen (wird nicht durch die EL übernommen).

Umfasst folgende Leistungen:

- Miete eines zweiten Zimmers
- Essen im Bett bei **nicht** medizinischer Indikation

3.4 Ferienaufenthalt

Umfasst folgende Leistungen:

- Der Zuschlag für einen Ferienaufenthalt beträgt CHF 10.00/Tag.

### 4. Taxermässigungen

4.1 Zwei-/Dreibettzimmer

Umfasst folgende Leistungen:

- Bei Nutzung eines Zwei-/Dreibettzimmers beträgt die Ermässigung CHF 10.00/Tag auf die Pensionstaxe.

4.2 Ermässigung der Pensionstaxe

4.2.1 Abwesenheit

(Spitalaufenthalt / Ferien)

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pensionstaxe wird ab dem Folgetag nach Spitaleintritt/Ferien um CHF 15.00/Tag (Kost) reduziert.
- Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.

- 4.2.2 Ferienaufenthalt im Heim Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pensionstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.
- 4.2.3 Todesfall Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pensionstaxe minus Mahlzeitenrückvergütung wird ab Todestag bis 3 Tage nach der Zimmerräumung verrechnet.
- 4.2.4 Zimmerreservation Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00/Tag (Kost)
- 4.2.5 Medizinisch indizierte Sondenernährung Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00/Tag (Kost) bei ausschliesslicher Sondenernährung.
- 4.3 Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe
- 4.3.1 Spitalaufenthalt Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Spitaleintritt.
  - Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.
- 4.3.2 Ferienabwesenheit Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Ferienbeginn.
  - Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.
- 4.3.3 Ferienaufenthalt Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Austritt.
- 4.3.4 Todesfall Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Ableben.

## 5. Dienstleistungen

- 5.1 Wäscherei Umfasst folgende Leistungen:
- Das Waschen und Bügeln ist in der Pensions-  
taxe inbegriffen.
  - Für das Flicken und Abändern von Kleidern wird  
ab einer ¼-Stunde ein Entgelt von CHF 40.00/Std.  
erhoben.
  - Das Kennzeichnen der Bewohnerwäsche wird  
durch das Heim ausgeführt. Für die Arbeit wird  
inkl. Nämeli eine einmalige Pauschale von  
CHF 200.00 erhoben.
- 5.2 Haftpflichtversicherung Umfasst folgende Leistungen:
- Die Prämie für die Bewohnerhaftpflichtversi-  
cherung ist in der Pensionstaxe enthalten.
- 5.3 Krankenmobilien Umfasst folgende Leistungen:
- Die Benutzung von Krankenmobilien ist in der  
Pensionstaxe enthalten.
- 5.4 Coiffeur/Pedicure/Massage Umfasst folgende Leistungen:
- Diese Nebenleistungen werden von externen  
Dienstleistern angeboten und direkt bezahlt oder  
durch das Heim verrechnet.
- 5.5 Cafeteria / Küchenbezüge Umfasst folgende Leistungen:
- Die Bezüge aus der Cafeteria und der Küche  
werden gemäss Preisliste direkt bezahlt oder  
durch das Heim verrechnet.
- 5.6 Telekommunikation Umfasst folgende Leistungen:
- Für Telefon (Anschluss/Gesprächskosten) wird  
eine Pauschale von CHF 20.00/Mt. verrechnet.
  - Für Telefon (Anschluss/Gesprächskosten/Apparat)  
wird eine Pauschale von CHF 25.00/Mt.  
verrechnet.
  - Für Fernsehen (Anschluss) wird eine Pauschale  
von CHF 20.00/Mt. verrechnet.
  - Für Internet (Anschluss) wird eine Pauschale von  
CHF 20.00/Mt. verrechnet.

### 5.7 Arztfahrten/Taxifahrten

#### Fahrtkosten Ford:

Ø Lohn      Techn.Dienst    CHF 40.00/Std.  
 Autokosten/KM                    CHF 15.00/Fahrt

#### Fahrtkosten Mercedes:

Ø Lohn      Techn.Dienst    CHF 40.00/Std.  
 Autokosten/KM                    CHF 25.00/Fahrt

Die Fahrkosten für die BW werden nach Zeitaufwand wie folgt verrechnet:

Kosten pro Fahrt 0.50 Std.    CHF 35.00  
 Kosten pro Fahrt 1 Std.        CHF 55.00  
 Kosten pro Fahrt 1.5 Std.     CHF 75.00  
 Kosten pro Fahrt 2 Std.        CHF 95.00

Kosten pro Fahrt 0.50 Std.    CHF 45.00  
 Kosten pro Fahrt 1 Std.        CHF 65.00  
 Kosten pro Fahrt 1.5 Std.     CHF 85.00  
 Kosten pro Fahrt 2 Std.        CHF 105.00

Die Entschädigungen für die externen Fahrer mit Geschäftsfahrzeug oder Privatfahrzeug werden nach Zeitaufwand inklusive Parkgebühren wie folgt ausbezahlt:

Kosten pro Fahrt 0.50 Std.    CHF 20.00  
 Kosten pro Fahrt 1 Std.        CHF 25.00  
 Kosten pro Fahrt 1.5 Std.     CHF 30.00  
 Kosten pro Fahrt 2 Std.        CHF 35.00

Kosten pro Fahrt 0.50 Std.    CHF 20.00  
 Kosten pro Fahrt 1 Std.        CHF 25.00  
 Kosten pro Fahrt 1.5 Std.     CHF 30.00  
 Kosten pro Fahrt 2 Std.        CHF 35.00

### 5.8 Krankentransporte

Umfasst folgende Leistungen:

- Krankentransporte (primär) werden durch die Krankenkasse übernommen.
- Krankentransporte (sekundär) werden durch die Bewohner übernommen.

### 5.9 Toilettenartikel

Umfasst folgende Leistungen:

- Toilettenartikel werden mit einer Marge von 10% auf den Einkaufspreis durch das Heim verrechnet.

### 5.10 Medikamente

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Medikamente werden durch die Domat Apotheke direkt mit den Krankenkassen oder den Bewohnern abgerechnet.

### 5.11 Medizinische Mittel und Gegenstände

Umfasst folgende Leistungen:

- Medizinische Mittel und Gegenstände werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

- 5.12 Todesfall-/Austrittskosten Umfasst folgende Leistungen:
- Für die Todesfall-/Austrittskosten wird eine Pauschale von CHF 300.00 erhoben.
  - Ausserordentliche Aufwendungen werden durch das Heim mit CHF 40.00/Std. verrechnet.

## 6. Rechnungsstellung

- 6.1 Rechnungsstellung an Bewohner
- Die Taxen und Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig.
- Die Bezahlung der Rechnung hat innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.
- Als Taxschuldner gilt der Bewohner (nicht der Rechtsvertreter).
- 6.2 Rechnungsstellung an Krankenkassen
- Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV – Art. 7 werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- 6.3 Rechnungsstellung an Gemeinden
- Die letzte Wohnsitzgemeinde hat die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten zu 75% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- 6.4 Rechnungsstellung an Kanton
- Der Kanton hat die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise.

## 7. Finanzielles

- 7.1 Finanzierung der Taxen Anrechenbare Einkünfte sind:
- AHV-Altersrente (1. Säule)
  - Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
  - Private Vermögenswerte (3. Säule)
  - Invalidenrente
  - Hilflosenentschädigung (HE)
  - Teil der Ergänzungsleistungen (EL), der die Grunddeckung der Krankenkasse sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigen
  - Leistungen der Krankenkasse (in 12 Stufen)
  - Restfinanzierung der stationären Pflegekosten durch die letzte Wohnsitzgemeinde (75%) und den Kanton (25%)
- 7.2 Ergänzungsleistungen (EL) Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf EL besteht rechtlicher Anspruch. Sie gehört zum sozialen Fundament unseres Staates.
- Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig einen Antrag auf EL zu stellen. Die Anmeldung kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter oder ein naher Verwandter einreichen.
- Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort mitgeteilt werden. Zu solchen Änderungen gehören unter anderem:
- Erhalt von Hilflosenentschädigung (HE)
  - Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
  - Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
  - Adressänderungen
  - Taxänderungen
  - Veränderung der Leistung einer Pensionskasse
  - Vermögensabtretungen
  - Ein- und Austritte aus Spital und Heim
  - Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse
- 7.3 Schlussbestimmungen Die vorliegende Taxordnung ist verbindlich und ist ein Bestandteil des Heimvertrages.  
Inkraftsetzung ab 01.01.2023